

ihrer Arbeit? Ist es auch ein geteiltes Brot, Nahrung vom alltäglichen Tisch, angeboten den zum königlichen Gastmahl Geladenen? Ist der Kelch ein Trank als Zeichen und Symbol der Freude, der Geschwisterlichkeit, des Festes – ein Becher, aus dem alle trinken . . . ?

Derzeit setzen nur wenige unserer Eucharistiefeiernden diese Zeichen so, daß dadurch die Mitfeiernden auf den Weg zu den unendlichen Reichtümern des Mysteriums hingeführt werden, das uns geoffenbart und überliefert ist.

Ein weiter Weg bleibt noch vor uns, bis unsere Liturgiefeiernden den Gläubigen die überreiche Nahrung ihrer beiden Tische [Wort und Sakrament] reichen. Doch wissen wir, daß die Entwicklung kultureller Modelle lange Zeit braucht, um in die Tiefe zu wirken. Wir müssen daher heute beginnen, für unsere Enkel zu arbeiten. Und vergessen wir nicht, daß all unsere menschlichen Liturgien – wie das erste Pascha und wie Jesu Abendmahl – Feiern in Eile und unter menschlich dramatischen Umständen sind, aber zugleich im strahlenden Glanz des heilschaffenden Wirkens Gottes.

Lesermeinung

Franz Nikolasch, Salzburg

Zur Rechtsproblematik der Verwendung vorkonziliarer liturgischer Bücher

Antwort auf A. Haunschmidt, Lesermeinung zur „Rechtsproblematik der Verwendung vorkonziliarer liturgischer Bücher“, in: HID 45 (1991) 169–171.

In seinem „Versuch einer Antwort“¹ akzeptiert Albert Haunschmidt zwar das von mir herangezogene Prinzip einer Stufenordnung der kirchlichen Gesetzgebung, „wobei das jeweils höher zu qualifizierende Gesetz durch ein niedrigeres nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Die Stufenordnung der Gesetze bestimmt sich nun einerseits danach, ob eine Norm göttlichen Rechts oder bloß kirchlichen Rechts ist, und andererseits nach der hierarchischen Rangstufe desjenigen, der das in Frage stehende Gesetz erlassen hat.“² Haunschmidt lehnt jedoch meine Schlußfolgerung, daß eine Apostolische Konstitution nur durch ein gleichrangiges Rechtsdokument aufgehoben bzw. eingeschränkt werden könne,

¹ In: HID 45 (1991) 169–171.

² HID 45 (1991) 169–171, hier: 169.

als unzutreffend ab, da „die Form der Verschriftung eines Gesetzes ohne jeglichen Einfluß“³ auf die erwähnte Stufenordnung sei.

Ich kann mich dieser Argumentation nicht anschließen, sondern möchte folgende Überlegungen zu bedenken geben:

1. APOSTOLISCHE KONSTITUTIONEN FÜR TEILBEREICHE DER ERNEUERTEN LITURGIE

Es ist sicher nicht von ungefähr und bestimmt kein willkürliches Vorgehen, wenn die Inkraftsetzung der erneuerten Liturgie durch Rechtsdokumente unterschiedlicher Form erfolgt ist. So wurden mittels einer Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI. folgende Teilbereiche der erneuerten Liturgie in Kraft gesetzt:

- Die Weihe der Diakone, Priester und des Bischofs (Apostolische Konstitution „Missale Romani“, 18. 6. 1968)
- Die Feier der Eucharistie gemäß dem Römischen Meßbuch (Apostolische Konstitution „Missale Romanum“, 3. 4. 1969)
- Die Feier der Firmung (Apostolische Konstitution „Divinae consortium naturae“, 15. 8. 1971)
- Die Feier der Krankensalbung (Apostolische Konstitution „Sacram Unctionem infirmorum“, 30. 11. 1972).

Alle anderen Teilbereiche wurden mittels Dekret der jeweils zuständigen römischen Kongregation, das auf die Approbation durch den Papst und dessen Anordnung zur Veröffentlichung verweist, in Kraft gesetzt.

Der Grund für diese unterschiedliche Vorgangsweise war der, daß bei der Reformarbeit die einhellige Rechtsmeinung bestand, wo immer der Kernvollzug eines Sakramentes eine Änderung erfährt, ein formeller und direkter Rechtsakt des Papstes als obersten Gesetzgeber in Form einer Apostolischen Konstitutionen erforderlich ist und nicht nur ein Rechtsakt eines im Auftrag oder im besonderen Auftrag des Papstes handelnden Organs der römischen Kurie. Dies war übrigens auch unter Pius XII. der Fall, der die Festlegung des Kernvollzugs der Ordination mit der Apostolischen Konstitution „Sacramentum Ordinis“ vom 30. 11. 1947 vornahm.

Diese Unterscheidung bei der Inkraftsetzung der verschiedenen Teilbereiche der erneuerten Liturgie nur als eine unterschiedliche Form der Verschriftung eines Gesetzes ohne jeglichen Einfluß auf eine rechtliche Stufenordnung hinstellen zu wollen, ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt.

2. ZUR BEDEUTUNG DER APOSTOLISCHEN KONSTITUTIONEN

Die zentrale Aufgabe dieser Rechtsdokumente wie auch die Begründung, warum diese Form gewählt wird, liegt in der damit verbundenen Festlegung der Kernvollzüge sakramentaler Feiern, in traditioneller Sprechweise der Fest-

³ HID 45 (1991) 169–171, hier: 170.

legung von Materie und Form des Sakramentes. Somit werden durch diese Rechtsdokumente nicht nur Festlegungen hinsichtlich der liturgischen Gestaltung von Feiern getroffen, sondern auch dogmatisch relevante Aussagen gemacht, die das Wesen der sakramentalen Vollzüge berühren. Man lese nur die entsprechenden Abschnitte der einzelnen Apostolischen Konstitutionen:

„*Pontificalis Romani*“ (18. 6. 1968): „Um jede Kontroverse zu vermeiden und jeder Gewissensbeunruhigung vorzubeugen, erachten Wir es für notwendig zu erklären, was im erneuerten Ritus als wesentlich anzusehen ist. Hinsichtlich der Materie und der Form bei der Weihespendung erklären und bestimmen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität folgendes [. . .] Kraft Unserer Apostolischen Autorität approbieren Wir diesen Ritus der heiligen Weihen des Diakonats, Presbyterats und Episkopats [. . .] Diese Unsere Bestimmungen und Vorschriften sollen nach Unserem Willen jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sein, ungeachtet aller etwa entgegenstehenden Apostolischen Konstitutionen und Anordnungen Unserer Vorgänger und auch aller übrigen Vorschriften, einschließlich der besonders erwähnens- und abschaffenswerten.“⁴

„*Missale Romanum*“ (3. 4. 1969): „[. . .] Aus pastoralen Gründen und zur Erleichterung der Konzelebration haben Wir verfügt, daß die Herrenworte in allen Fassungen des Kanons die gleichen seien. Wir bestimmen also, daß sie in jedem eucharistischen Hochgebet folgendermaßen lauten [. . .].“⁵ „Unsere Anordnungen und Vorschriften sollen jetzt und in Zukunft gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung jedweder entgegenstehenden Konstitutionen und Verordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien.“⁶

„*Divinae consortium naturæ*“ (15. 8. 1971): „Damit also bei der Neugestaltung der Firmordnung möglichst auch die wesentlichen Elemente des sakramentalen Vollzugs mit einbezogen werden, entscheiden und bestimmen Wir kraft Unserer obersten Apostolischen Autorität, daß in der Lateinischen Kirche künftig folgendes gilt [. . .].“⁷ „Da nun hinsichtlich des wesentlichen Ritus der Firmung dies alles bestimmt und dargelegt ist, approbieren Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität die Ordnung dieses Sakramentes [. . .] Unsere Anordnungen und Bestimmungen sollen jetzt und künftig in der Lateinischen Kirche gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung etwa entgegenstehender Apostolischer Konstitutionen und Verordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien [. . .].“⁸

⁴ PAUL VI., Apostolische Konstitution „*Pontificalis Romani*“, in: H. RENNINGS (Hg.), Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Dokumente des Apostolischen Stuhles 1963–1973, 1, Kevelaer 1983, Nr. 1084–1088.

⁵ PAUL VI., Apostolische Konstitution „*Missale Romanum*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 1366.

⁶ „*Missale Romanum*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 1372.

⁷ PAUL VI., Apostolische Konstitution „*Divinae consortium naturæ*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 2600.

⁸ „*Divinae consortium naturæ*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 2601.

„*Sacram Unctionem infirmorum*“ (30. 11. 1972): „Aus diesem Grunde haben Wir, da diese Überprüfung in einigen Dingen auch den sakramentalen Ritus selbst berührt, kraft Unserer Apostolischen Autorität festgesetzt, daß im Lateinischen Ritus in Zukunft die folgenden Bestimmungen gelten [. . .].“⁹ „Nach dieser Festlegung und Bestimmung des wesentlichen Ritus des Sakramentes der Krankensalbung approbieren Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität den *Ordo Unctionis infirmorum* [. . .] Gleichzeitig setzen Wir, soweit erforderlich, die entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches oder andere bisher geltende Gesetze ganz oder teilweise außer Kraft, während alle übrigen Vorschriften und Gesetze, die durch diesen *Ordo* weder abgeschafft noch verändert werden, gültig und rechtswirksam bleiben [. . .] Wir wollen, daß Unsere Beschlüsse und Vorschriften im Lateinischen Ritus rechtskräftig und wirksam seien und bleiben. Etwaige entgegenstehende Apostolische Konstitutionen und Anordnungen, die von Unseren Vorgängern erlassen worden sind, und andere Vorschriften, selbst wenn sie eine besondere Erwähnung verdienen, sind hiermit aufgehoben.“¹⁰

Aus diesen Apostolischen Konstitutionen geht eindeutig hervor, daß Änderungen sakramentaler Kernvollzüge, d. h. die Festlegung, was hinsichtlich der Materie und Form des Sakramentes wesentlich ist, eines direkten und unmittelbaren Rechtsaktes der Apostolischen Autorität des Papstes bedürfen. Hier geht es ja nicht um liturgische Änderungen allein, diese können im Auftrag des Papstes von einer Kurialbehörde verfügt werden, sondern um Änderungen, die eine dogmatische Relevanz haben. Ferner geht aus diesen Dokumenten hervor, daß alle vorausgegangenen Festlegungen und Bestimmungen hinsichtlich des sakramentalen Kernvollzugs außer Kraft gesetzt werden und ab der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution ihre Rechtswirksamkeit und Rechtsgültigkeit verlieren. Darüber hinaus war es die Rechtsüberzeugung derer, die diese Apostolischen Konstitutionen vorbereiteten, daß Änderungen des Kernvollzugs von Sakramenten dieser Form unmittelbarer päpstlicher Rechtsetzung bedürfen.

Aus all dem folgt, daß jedwede Veränderung des Kernvollzugs durch eine wie immer auch geartete Wiedereinsetzung eines durch eine Apostolische Konstitution außer Kraft gesetzten sakramentalen Kernvollzugs – und darum handelt es sich bei der Zulassung der vorkonziliaren Riten von Firmung und Ordination – eines rechtlich gleichartigen Dokuments bedarf. Hier nur von einer unterschiedlichen Form der Verschriftung eines Gesetzes ohne jeglichen Einfluß auf eine Rangordnung der Gesetze zu sprechen, widerspricht eindeutig dem Tenor und dem Selbstverständnis dieser Apostolischen Konstitutionen.

⁹ PAUL VI., Apostolische Konstitution „*Sacram Unctionem infirmorum*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 2922.

¹⁰ „*Sacram Unctionem infirmorum*“, in: RENNINGS (s. Anm. 3) Nr. 2923.